

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss

3. Neufassung
Nr. 0783/2020 N3
Anzahl der Anlagen nur digital
Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt
Es ist nur ein Blatt der Anlage auszutauschen**

Neuaufstellung des Vergnügungsstättenkonzeptes für die Landeshauptstadt Hannover

Beschluss zur öffentlichen Auslage des Entwurfs

Antrag,

1. dem **geänderten** Entwurf des Vergnügungsstättenkonzeptes für die Landeshauptstadt Hannover mit den darin enthaltenen Vorgaben zur räumlichen Steuerung von spielorientierten, erotikorientierten und freizeit- und kulturorientierte Vergnügungsstätten im Stadtgebiet nach dem Modell der maßvollen Steuerung sowie den im Konzept vorgeschlagenen Prüfkriterien für die Einzelfallprüfung von Bauanträgen für Vergnügungsstätten zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslage dieses Entwurfs zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Aufstellung des Vergnügungsstättenkonzeptes und die damit verfolgten Ziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

Zusätzlich leistet die räumliche Steuerung auch einen Beitrag zur Suchtprävention.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Vor dem Hintergrund der stetigen Zunahme an Baugesuchen für die Errichtung, Ansiedlung und Erweiterung von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, besteht für die Landeshauptstadt Hannover verstärkter Handlungsbedarf, den mit dem vermehrten Vorhandensein von Vergnügungsstätten einhergehenden, negativen städtebaulichen

Auswirkungen entgegenzuwirken bzw. diese zu minimieren.

Die ungeordnete Ausbreitung von Vergnügungsstätten kann zu einem schleichenden Abwärtstrend von Stadtquartieren und Straßenzügen führen. Häufig treten Nutzungskonflikte insbesondere mit sozialen und kirchlichen Einrichtungen, Wohnraumnutzungen und Gewerbe- und Handwerksbetrieben auf.

Eine geordnete Steuerung der Ansiedlung bietet einen ausreichenden Entwicklungsspielraum für die rechtlich zulässige Nutzung „Vergnügungsstätte“. Gleichzeitig verhindert die Steuerung ein Überhand nehmen möglicher negativer städtebaulicher Auswirkungen, wie z.B. Beeinträchtigungen des Bodenpreismarktes und die Verdrängung anderer Nutzungen durch spielorientierte, erotikorientierte oder freizeit- und kulturorientierte Vergnügungsstätten an Standorten, an denen dies städtebaulich nicht gewünscht und insbesondere der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung sowie der Bereitstellung von Gewerbeflächen für Handwerk und Gewerbe abträglich ist.

Einzelhandel und Vergnügungsstätten konkurrieren innerhalb des Stadtgebietes - insbesondere in der Innenstadt sowie in den übrigen Zentren - um Standorte und prägen das innerstädtische Umfeld gleichermaßen. Bei der Entwicklung von vitalen, multifunktionalen Zentren spielt die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten eine entscheidende Rolle. Freizeit- und kulturorientierte Vergnügungsstätten können zudem in den Zentren belebende Elemente darstellen.

Das neu erarbeitete Vergnügungsstättenkonzept hat keinen Vorläufer und wird nun erstmals für die Gesamtstadt vorgelegt. Die gemeinsame Erarbeitung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, des Nahversorgungskonzeptes sowie des Vergnügungsstättenkonzeptes bot die Möglichkeit, den räumlichen und funktionalen Zusammenhängen dieser unterschiedlichen Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen und gesamtstädtische und ganzheitliche Ziele in allen Teilbereichen zu erarbeiten.

Das vorliegende Konzept liefert eine städtebauliche Analyse des gesamten Stadtgebietes und darauf aufbauend städtebaulich begründete, konzeptionelle Empfehlungen zur Steuerung der Vergnügungsstätten. Ziel ist es, sie in nicht gewünschten Standortlagen auszuschließen, ihnen jedoch an Standorten, die aus städtebaulicher Sicht als weniger sensibel eingestuft werden, angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Zur Entwicklung der Steuerungsvorgaben wurden zum einen die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept dargelegten und hierarchisch aufgebauten Zentrenkategorien, zum anderen die hannoverschen Gewerbegebiete als städtebauliche Grundlage herangezogen und genauer betrachtet (vgl. Beschlussdrucksache "**Neuaufstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes mit integriertem Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover**"). Da Vergnügungsstätten vorwiegend in Kern- und Gewerbegebieten grundsätzlich baurechtlich zulässig sind, wenn die jeweilige, besondere städtebauliche Situation dem nicht entgegensteht, ist hier ein besonderer Handlungsbedarf zu erwarten. Eine Sonderrolle nehmen jeweils die Standorte Steintorviertel und Raschplatz ein, die eine historisch gewachsene Vorprägung und einen speziellen Charakter besitzen. Diese Bereiche sollen auch weiterhin ihren Charakter als - unterschiedlich ausgeprägte - Vergnügungsbereiche beibehalten.

Das vorliegende Vergnügungsstättenkonzept stellt ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar und ist künftig bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist nach der öffentlichen Auslage die abschließende Beschlussfassung durch die Ratsversammlung beabsichtigt. Darüber hinaus ist das vorgelegte Konzept auch bei den jeweiligen Einzelfallentscheidungen heranzuziehen.

Die Neufassung 2 der Drucksache wurde erforderlich, da eine

Überarbeitung der textlichen Erläuterungen in Kapitel 4.1.2 auf Seite 30 und in den kartografischen Darstellungen in den Abbildungen Nr. 20, 21 und 23 (Seite 37, 38, 40) des Konzeptes (Anlage 1 der Drucksache) vorgenommen wurde. Es handelt sich dabei um Änderungen in einem Teilbereich des Gewerbegebietes Fränkische Straße in Badenstedt. Die ursprünglich vorgesehene Darstellung der ausnahmsweise planerisch vorstellbaren Ansiedlungsmöglichkeit für kerngebietstypische spielorientierte Vergnügungsstätten, für nicht kerngebietstypische spielorientierte Vergnügungsstätten und für nicht kerngebietstypische erotikorientierte Vergnügungsstätten (in gelb dargestellt) wird im Bereich des Sri Muthumariamman Tempels in der Kategorie "nicht erwünscht" (in rot dargestellt) geändert. Generell gilt, dass spielorientierte und erotikorientierte Vergnügungsstätten im Umkreis von religiösen Einrichtungen in die Kategorie "nicht erwünscht" eingestuft worden sind. Im Falle des Sri Muthumariamman Tempels war das nicht erfolgt. Das wird mit dieser Neufassung nachgeholt. Die Änderungen sind in der Sitzung des Stadtbezirksrates Ahlem-Badenstedt-Davenstedt vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Die Neufassung 3 der Drucksache wurde erforderlich, um die Berichtigung der kartografischen Darstellung für die Ansiedlungsmöglichkeit der nicht kerngebietstypischen erotikorientierten Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Hannover, Abbildung Nr. 23 auf Seite 40 des Konzeptes (siehe Anlage zu dieser Drucksache) vorzunehmen. Für die Fläche des Gewerbegebietes „07.1 Südbahnhof“ wird die farbige Darstellung in der Abbildung Nr. 23 von Gelb (ausnahmsweise planerisch vorstellbar) in Rot (nicht erwünscht) geändert. Die geänderte Fläche ist in der Karte markiert. Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Richtigstellung, da die inhaltliche Herleitung der farbigen Darstellungen auf der Tabelle in Abbildung 8 (Seite 15) des Konzeptes beruht. Die Karte wird durch diese Neufassung mit der inhaltlich korrekten Beschreibung, wie sie bereits in Anlage 1 der Drucksache Nr. 0783/2020 N2 enthalten ist, in Übereinstimmung gebracht. Dort werden für das Gewerbegebiet „07.1 Südbahnhof“ nicht kerngebietstypische erotikorientierte Vergnügungsstätten als "nicht erwünscht" eingestuft.

Anlage

Als Anlage zu dieser Drucksache ist nur die auszutauschende Seite 40 der Anlage 1 der Drucksache Nr. 0783/2020 N2 angefügt. Der korrigierte Entwurf zum Vergnügungsstättenkonzept steht als vollständige Fassung im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Die Anlage 1 **der Drucksache 0783/2020 N2** sowie das zugrundeliegende Gutachten zur Neuauflistung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Landeshauptstadt Hannover mit integriertem Nahversorgungs- und Vergnügungsstättenkonzept (CIMA 2019)

sind auch als "ergänzendes Material" über das CaRa abrufbar.

61.15
Hannover / 22.10.2020